



## Abhängige Beschäftigung

## Worum geht es?

Bei einer abhängigen Beschäftigung muss der Sportverein in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber zahlreiche Pflichten erfüllen. Sie beziehen sich auf die Sozialversicherung, das Steuerrecht und das Arbeitsrecht.

# Pflichten des Sportvereins im Überblick

Vereine, die Arbeitnehmer\*innen beschäftigen, müssen u. a. folgende **Pflichten** erfüllen:

### Sozialversicherung:

- Online-Beantragung einer *Betriebsnummer* bei der <u>Bundesagentur für Arbeit</u>, soweit eine solche noch nicht bestehen sollte
- Anmeldung des/der Arbeitnehmers Arbeitnehmer\*in bei seiner/ihrer Krankenkasse (die Krankenkasse übernimmt die Anmeldung bei der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung). Geringfügige Beschäftigungen (556-€-Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen) müssen bei der Minijob-Zentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See) angemeldet werden.
- Anmeldung des Vereins bei der <u>Verwaltungs-Berufsgenossenschaft</u> (die VBG ist der für Sportvereine zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung), Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der Meldepflichten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- monatliche Berechnung und Entrichtung der <u>Sozialversicherungsbeiträge</u> an die Krankenkasse (bzw. Minijob-Zentrale bei geringfügigen Beschäftigungen) als Einzugsstelle; grundsätzlich ist ca. eine Hälfte vom Arbeitslohn einzubehalten und ca. die andere Hälfte vom Verein zu tragen (bei geringfügigen Beschäftigungen trägt der Verein pauschale Sozialversicherungsbeiträge und der/die Arbeitnehmer\*in nur einen geringen Rentenversicherungsbeitrag)
- regelmäßige Erstellung von <u>Sozialversicherungsmeldungen</u> nach der <u>Daten-Erfassungs-Übermittlungs-Verordnung</u> (DEÜV)

#### **Steuerrecht**:

- Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abführen (bei 556-€-Minijobs ist eine Pauschalsteuer an die Minijob-Zentrale zu entrichten)
- ein *Lohnkonto* führen und alle Nachweise über das Arbeitsverhältnis den Entgeltunterlagen beifügen (z. B. Arbeitsvertrag, ELStAM-Daten, Sozialversicherungsdaten, etc.)

### **Arbeitsrecht**:

- Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder unverschuldeter Verhinderung
- Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub
- Aushändigung eines Nachweises über die wesentlichen Arbeitsbedingungen (besser ist ein schriftlicher *Arbeitsvertrag*)
- Beachtung des gesetzlichen Mindestlohns einschließlich der Aufzeichnungspflichten

Bei *geringfügigen Beschäftigungen* gelten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht - nicht jedoch im Arbeitsrecht - Besonderheiten.

Autor: Dietmar Fischer